

Folge haben müsse. Das aber würde gleichbedeutend sein mit dem Ende einer freien politischen Betätigung und dem Beginn der bolschewistischen Diktatur im Zeitungswesen. Ein Schritt weiter, und die Drucker stellten auch keine Bücher mehr her, die ihnen nicht paßten. Selbst dem »Vorwärts«, dem Hauptorgan der Mehrheitssozialdemokraten, geht die Annahme der Elberfelder Buchdrucker zu weit. Ihm erscheint das eingeschlagene Verfahren nicht billigenwert. Der Kampf auch gegen die unsaubersten reaktionären Literaturerzeugnisse könne wirksam nur geführt werden auf geistigem Boden durch Widerlegung ihres Inhalts und Aufklärung der Massen. »Den Seher, der einen Artikel setzt, den Drucker, der ihn druckt, trifft keine moralische Verantwortung für seinen Inhalt.« Der »Vorwärts« sagt dann weiter, daß es den organisierten Buchdruckerarbeitern im allgemeinen fernliege, eine Zensur über die von ihnen hergestellten Druckerzeugnisse ausüben zu wollen. Bei der ganzen Frage handle es sich um ein Prinzip, das keine Durchbrechung verträge, auch nicht »Auswüchsen« gegenüber, weil niemand bestimmen könne, wo Auswüchse anfangen und wo sie endigen. Wer Geistesfreiheit fordere, müsse auch seinem Gegner Freiheit geben.

Wie gemeldet wird, ist in der vorstehenden Angelegenheit inzwischen eine Verständigung erfolgt und der Konflikt nunmehr beigelegt.

Briefmarken, die nur auf Postkarten gelten, nicht aber auf Briefen, Druckfachen usw., wird es vom 1. September an geben. Die Post hat bekanntlich die Marken zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfennig vom 1. September an für ungültig erklärt. Man hatte es aber nicht bedacht, daß die Post sowohl wie einzelne Geschäftskleute noch Postkarten mit eingedrucktem Wertstempel zu 7½ Pfennig usw. besitzen, die man mit den für ungültig erklärten Marken ergänzen muß, wenn man die Karten nicht wertlos machen will. Es wurde deshalb angekündigt, daß Postkarten mit eingedruckten Marken zu 7½ Pfennig usw. mit Ergänzungsfreimarken der für ungültig erklärten Werte auch nach dem 31. August unbeanstandet befördert werden. Auch die Postanstalten sind soeben in diesem Sinne angewiesen worden. Ja sogar die Besitzer von Postkarten zu 7½ Pfennig erhalten die für ungültig erklärten Wertzeichen noch nach dem 1. September, um ihre Karten ergänzen zu können. Auf Briefe, Druckfachen, Geschäftspapiere usw. darf man diese Marken nicht kleben. Die Postanstalten sind ferner jetzt ebenfalls angewiesen worden, die in den Händen der Verbraucher noch befindlichen Wertzeichen zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfennig noch bis zum 15. September gegen gültige Postwertzeichen umzutauschen.

Steuererklärungen zur Luxussteuer. — Das Reichsfinanzministerium teilt mit: In den Kreisen der Luxussteuerpflichtigen Gewerbetreibenden scheint vielfach die irriige Auffassung verbreitet zu sein, daß die Frist zur Abgabe der Luxussteuererklärung erst mit dem 30. September 1920 ablaufe. Dieser Tag bildet den Schluß der Steuererklärungsfrist für das Reichsnotopfer, nicht aber auch für die Luxussteuer. Die Luxussteuererklärung war vielmehr, soweit nicht für einzelne Fälle eine Fristverlängerung besonders zugebilligt war, bereits bis zum 1. September 1920 abzugeben, worauf in der Presse wiederholt hingewiesen worden ist. Wer diese Frist versäumt hat, wird gut tun, nunmehr umgehend die Erklärung nachzuholen, um empfindliche Ordnungsstrafen und Steuerzuschläge zu vermeiden. Die baldige Erledigung der ersten Luxussteuerveranlagung ist unbedingt erforderlich, weil mit dem 1. Oktober 1920 bereits die Frist zur Abgabe der zweiten Luxussteuererklärung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 20. September 1920 beginnt.

Briefsendungen aus Deutschland nach Elsaß-Lothringen werden trotz aller Erinnerungen immer noch täglich zu Tausenden unrichtig nach den Gebührensätzen des inneren deutschen Verkehrs freigemacht. Dadurch verzögert sich nicht nur die Beförderung der Sendungen, sondern es entstehen auch Angelegenheiten für die Empfänger, die neben der fehlenden Gebühr Zuschläge zu entrichten haben. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß Briefsendungen nach Elsaß-Lothringen jetzt nach den Gebührensätzen des Westpostvereins freigemacht werden müssen. Auch dürfen behördliche Sendungen nach Elsaß-Lothringen nicht mit Dienstmarken freigemacht werden, weil die französische Postverwaltung Sendungen mit Dienstmarken als nicht freigemacht behandelt.

Zum Streit im Wiener Buchhandel hat der Arbeitgeberverband der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler der Presse folgende Erklärung gegeben: »Seit Ende 1919 besteht im Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ein Kollektivvertrag. Seit damals sind die Bezüge unserer Angestellten bereits zweimal wesentlich erhöht worden, zuletzt die im Februar gewährte monatliche Wirtschaftsbeihilfe um 120 Prozent. Unser Vertrag läuft noch ungekündigt weiter. Trotzdem ver-

handeln wir seit drei Monaten über neue Zugeständnisse und haben seit 1. Juni Vorschüsse auf diese dritte Erhöhung ausgezahlt. Die Angestellten verlangen in einem neuen Vertragsentwurf außer andern Vorteilen eine durchschnittliche 120prozentige Erhöhung der Monatsbezüge. Durch die kritische Lage des Gesamtbuchhandels waren diese Wünsche unannehmbar, und wir boten dagegen eine etwa 30prozentige Erhöhung. Diese wurde von den Angestellten zurückgewiesen. Trotzdem wir zu weiteren Verhandlungen bereit waren, ist von der Gehilfenschaft der allgemeine Streik beschlossen worden. Wenn die Arbeitnehmer unter anderem behaupten, daß verheiratete Angestellte mit vierzigjähriger Dienstzeit noch heute Monatsgehälter von 1400 K als Gesamtbezüge beziehen, so ist das absolut un wahr, da laut Vertrag ein Gehilfe schon nach sechs Jahren mindestens ein monatliches Gesamteinkommen von 1700 K hat. Tatsächlich bekommt ein solcher Angestellter in allen uns bekannten Fällen weit mehr als diesen vorgeschriebenen Mindestsatz.« (Neues Wiener Tagblatt.)

Ein internationaler Kongreß für Witterungskunde wird am 28., 29. und 30. September 1920 in Venedig stattfinden. Der Kongreß verfolgt den Zweck, Gelehrte und Meteorologen aus der ganzen Welt zu vereinigen, um die verschiedenen Fragen, die sich auf die Witterungskunde beziehen, studieren und erörtern zu können. Sämtliche Mitteilungen und Erörterungen werden in französischer, englischer, italienischer und deutscher Sprache gemacht und ausführlich oder kurz zusammengefaßt in dem Kongreßprotokoll veröffentlicht.

»Das Buch Rotnagel.« (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. April 1920. Nachdruck verboten.) — Ein edles Nachwerk scheint nach folgender Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle »Das 1. Buch Rotnagel oder: einer für alle — alle für einen« zu sein. Die Firma N. in Hannover, die dieses Buch verlegte, hatte sich von dem Kaufmann A. in Nürnberg 1200 M für die Berechtigung zahlen lassen, dies Buch zu vertreiben. Kurze Zeit nachher forderte A. durch Klage diese Summe von der Firma in Hannover zurück, weil er durch Irrtum und Betrug zu ihrer Zahlung veranlaßt sei. Das Oberlandesgericht Celle, das der Klage zusprach, beurteilt das Buch folgendermaßen: »Das Buch stellt sich, auch nachdem in einem Neudruck die gröblichsten Sprachfehler ausgemerzt sind, als eine Aneinanderreihung der leersten Gemeinplätze dar, die mit stümperhafter Salbung vorgelesen werden. Von irgend welchem Werte des Buches als eines Schriftwerkes kann unter keinen erdenklichen Umständen die Rede sein. Der Versuch, das Erzeugnis auch dem unentwickeltesten Leser als geistige Nahrung darzubieten, wäre als ein Unterfangen von seltener Dummheit zu bezeichnen. Es handelt sich hier aber nicht nur um einen verunglückten schriftstellerischen Versuch, sondern um einen großangelegten dreisten Schwindel, weil die Käufer durch die Vorpiegelung eines von der Beschaffung des Buches zu erwartenden unmittelbaren Nutzens angelockt wurden, für das 129 Seiten umfassende Nachwerk den außerordentlich hochbemessenen Preis von 6 M 50 S zu zahlen. Dem Käufer werde Rat und Hilfe versprochen, der aber nur in der Mitteilung besonders zu bezahlender wertloser Rezepte usw. bestehe.« (Aktenzeichen 2 U 44/20.)

Keine Einfuhrerlaubnis für Bücher usw. nötig bei Sendungen nach der Tschecho-Slowakei. — Den Paketsendungen nach der Tschecho-Slowakei muß bis auf weiteres wieder eine von dem tschechoslowakischen Bureau für den Außenhandel ausgestellte Einfuhrerlaubnis beigelegt sein. Nur bei Büchern, Musikalien und Druckfachen kann von der Beifügung einer Einfuhrerlaubnis abgesehen werden.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Vorsicht bei Nachnahmesendungen.

Am 21. August dieses Jahres teilte mir mein Postbote mit, daß auf der Post eine Nachnahme von M 13.85 von einer Firma Schmidt lagere. Da ich eine Nachnahmesendung von der Firma Eisenschmidt, Berlin, erwartete, glaubte ich, daß es sich um diese Sendung handle und löste sie ein. Die Sendung war aber von der Firma C. Schmied, Berlin, und enthielt 9 Exemplare: Schade, Wir brauchen den Kaiser. Da ich eine Bestellung auf diese Broschüre nicht aufgegeben hatte, teilte ich der Firma C. Schmied sofort mit, daß ich für die nicht bestellte Broschüre keine Verwendung hätte und um Rückzahlung des Nachnahme-Betrages ersuchen müsse.

Darauf erhielt ich von der Firma die Nachricht, daß ich durch die Annahme der Sendung eine Berechtigung zur Rücksendung nicht hätte,